	Infektionsschutzkonzept	Seite 1 / 11
	Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

1 Zielsetzung

Dieses Konzept macht es sich zum Ziel, wieder Veranstaltungen unter Einbeziehung eines bestmöglichen Schutzes vor Infektionen mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-COV2) im BODENSEEFORUM KONSTANZ (BFK) durchzuführen, soweit es die gesetzlichen Vorgaben durch die Landesregierung Baden-Württemberg oder die Behörden vor Ort ermöglichen. Dieses Konzept dient in erster Linie dem Schutz der Veranstaltungsteilnehmer und Besucher und ist von allen Personen, die sich in seinem Geltungsbereich aufhalten zu beachten. Das Konzept dient insbesondere der Einhaltung der Hygienevorgaben laut der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützenden Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 und entspricht dem geforderten Hygienekonzept.

Das BFK stellt seine Räumlichkeiten zur Verfügung und ist für die Reinigung, Bestuhlungspläne, Bestellung des Servicepersonals und weiterer Dienstleister, sowie das Catering zuständig. Der Veranstalter hingegen bringt Teilnehmer und Besucher, sowie eigene für die Veranstaltung notwendige Dienstleister ins Haus. Daher ist eine enge Abstimmung zwischen BFK und Veranstalter unabdingbar.

Der dynamischen Entwicklung der Pandemie trägt das Infektionsschutzkonzept des BFK durch regelmäßige Anpassungen Rechnung. Gültig ist die jeweils aktuelle Version.

2 Grundsatz

Dieses Konzept geht davon aus, dass alle Personen, die das BFK bzw. seinen Außenbereich betreten, für ihren eigenen Schutz verantwortlich sind und dazu verpflichtet sind, eigene Vorkehrungen zur Verhinderung der Ausbreitung des SARS-COV-2 Virus zu treffen. Das Betreten des BFK erfolgt insofern auf eigenes Risiko.

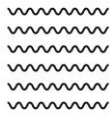
3 Geltungsbereich

Dieses Konzept erläutert die Maßnahmen, die das BFK als Veranstaltungshaus für seine Räumlichkeiten für einen bestmöglichen Infektionsschutz trifft. Es gilt für alle Personen (Besucher, Veranstalter, Mitarbeiter, Referenten, Künstler u.a.) die sich im BFK und dem dazugehörigen Außenbereich befinden. Es gilt für sämtliche Veranstaltungsformate. Je nach Veranstaltungsformat müssen zusätzliche Maßnahmen durch den Veranstalter getroffen werden.

Die Veranstalter sind laut Corona-Verordnung als Verantwortlicher verpflichtet, ein Hygienekonzept zu erstellen. Einige Themen (wie Reinigungspläne, Bestuhlungspläne, Besucherleitung, Beschilderung) hat das BFK vorbereitet. Darüber hinaus passt das BFK dieses Konzept laufend an die gültigen Coronaregeln an. Dies ist eine Hilfestellung für den Veranstalter, der es gemeinsam mit dem BFK auf die jeweilige Veranstaltung anpassen kann und insbesondere die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Themen (wie z.B. Zugang zum Haus / Datenerfassung, rechtzeitige Kommunikation mit Besucher*innen) regeln kann.

4 Voraussetzungen

Das BFK ist eine Versammlungsstätte nach Versammlungsstättenverordnung und im ehemaligen Solar Innovation Center der Firma Centrotherm beheimatet. Das Gebäude wird von zwei

 	Infektionsschutzkonzept	Seite 2 / 11
	Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

Eigentümern betrieben: von der Stadt Konstanz bzw. deren Eigenbetrieb „BODENSEEFORUM KONSTANZ“ sowie der IHK Hochrhein Bodensee. Die Zugänge und Räumlichkeiten sind im Normalbetrieb getrennt voneinander zu betrachten, da es hier kaum Berührungspunkte gibt. In diesem Vorschlag wird grundsätzlich nur auf den Veranstaltungs- und Verwaltungsbetrieb des BFK eingegangen.

Die Versammlungsräume des BFK liegen im Erdgeschoss, im 1. OG und im 2.OG. Im Erdgeschoss befindet sich der große Saal und das Foyer, welche durch mobile Trennwände in verschiedene Raumkonstellationen umgebaut werden können. Im 1. OG befinden sich drei Konferenzräume, welche z.T. wieder durch mobile Wände geteilt werden können. Im 2. OG befindet sich die Lounge.

5 Allgemeine Hygienemaßnahmen

5.1 Zutritt zum BFK - die Voraussetzungen auf einen Blick:

Zutritt zum BFK erhalten grundsätzlich nur Personen,

1. die keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretendem Husten, Fieber oder Geruchs- oder Geschmacksstörungen, aufweisen,
2. die keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen (Kontaktpersonen, Reiserückkehrer aus Risikogebieten u.a.),
3. die eine medizinische Alltagsmaske oder einen zugelassenen Atemschutz tragen (so weit dies nach der jeweils aktuellen Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg nicht ausnahmsweise entbehrlich ist),
4. die einen zulässigen Test-, Impf-, oder Genesenenausweis vorlegen, soweit dies aufgrund des Hygienekonzeptes des Veranstalters oder der jeweils aktuellen Coronaverordnung erforderlich ist.
5. die ihre Daten (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, sowie wenn möglich die Telefonnummer) korrekt angeben, bzw. ein zugelassenes und vom Veranstalter verwendetes Datenerhebungs- und Speicherungsprogramm (z.B. Corona-App, Luca-App) korrekt nutzen.

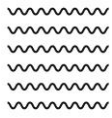
Im Vorfeld der Veranstaltung muss der Veranstalter rechtzeitig klären, welche Voraussetzungen für seine konkrete Veranstaltung zutreffend sind. Hierbei kann das BFK auf Wunsch unterstützend tätig werden.

Zur Umsetzung der Zugangsbeschränkungen müssen die konkreten Maßnahmen dem BFK rechtzeitig kommuniziert werden.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung und rechtzeitige Information hinsichtlich der oben genannten Zutrittsbeschränkungen: In Hinblick auf seine eigenen Mitarbeitenden und Mitwirkenden sowie auf die Besucher*innen und Teilnehmenden der Veranstaltung.

Das BFK ist verantwortlich für die Einhaltung der oben genannten Zutrittsbeschränkungen in Hinblick auf die eigenen Mitarbeitenden sowie in Hinblick auf das über das BFK bestellte Fremdpersonal.

Sollten die Symptome im Laufe eines Aufenthaltes auftreten, wird der Person eine Schutzmaske der Klassifizierung FFP2 (ohne Atemauslassventil) übergeben und gebeten, diese aufzusetzen.

 	Infektionsschutzkonzept	Seite 3 / 11
	Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

Die Person muss darauf hin den Veranstaltungsort verlassen. Es wird ihr empfohlen, sich unmittelbar in eine Selbstisolation zu begeben. Weiter werden allen unmittelbaren Kontaktpersonen Quarantänemaßnahmen nahegelegt. Das Gesundheitsamt wird vom Veranstalter bzw. dem BFK, je nach Verantwortungsbereich (vgl. oben) informiert.

5.2 Maskenpflicht

Alle Personen, die das BFK betreten (z.B. Veranstalter, Besucher, Mitwirkenden und Angestellte) sind zum Tragen einer medizinische Alltagsmaske oder einen zugelassenen Atemschutz verpflichtet. Davon ausgenommen sind Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres, sowie Personen, denen das Tragen einer Maske aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht zugemutet werden kann (z.B. Asthma). Die Befreiung muss in der Regel durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

5.3 Allgemeine Abstands- und Hygieneregeln

Der jeweilige Sicherheitsabstand von 1,5 m muss von allen Personen im Geltungsbereich dieses Infektionsschutzkonzeptes jederzeit eingehalten werden. Hierauf sind alle Maßnahmen abzustimmen.

Alle Zugänge des BFK werden mit Desinfektionsmittelspendern ausgestattet. Alle Personen sollen sich bei Betreten des BFK die Hände desinfizieren. Besucher werden durch die Beschilderung und durch das Eingangspersonal zur Desinfektion der Handflächen angehalten.

Es wird empfohlen sich regelmäßig und ausreichend lange (mindestens 20 Sekunden) die Hände mit Wasser und Seife auf den vorhandenen Toilettenanlagen zu waschen – insbesondere auch nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Hierzu hängen entsprechend Anleitungen auf allen Toiletten.

Je nach Infektionslage kann es zu weiteren Vorgaben kommen.

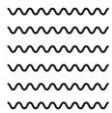
5.4 Erfassung der Personen, die das BFK betreten

Um mögliche Infektionsketten nachverfolgen zu können, müssen Besucher*innen wie Teilnehmende im Rahmen des Datenschutzes durch den Veranstalter mit Kontaktdaten (Name + Vorname; Adresse, Datum und Zeitraum der Anwesenheit, sowie wenn möglich, Telefonnummer) erfasst werden. Es gelten die entsprechenden Verordnungen des Landes Baden-Württemberg. Die allgemeinen Bestimmungen über die personenbezogenen Daten müssen beachtet werden. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 Infektionsschutzgesetz erhoben werden.

Der Veranstalter kann für die Datenerhebung alle in Baden-Württemberg zulässigen Verfahren wählen.

Besucher und Teilnehmer, die ihre Daten nicht zur Verfügung stellen, dürfen das BFK nicht betreten. Der Veranstalter hat diesbezüglich die alleinige Verantwortung und muss hierzu Regelungen treffen.

Auch alle weiteren Personen, wie z.B. externes Personal des BFK müssen entsprechend erfasst werden. Für das Personal des BFK, sowie seine externen Dienstleister ist das BFK zuständig.

 	Infektionsschutzkonzept	Seite 4 / 11
	Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

Für vom Veranstalter bestellten externe Dienstleister und weitere Personen, die aus seiner Sphäre stammen, ist der Veranstalter verantwortlich.

5.5 Testmöglichkeit

Bei bestimmten Veranstaltungen ist eine Testpflicht (bzw. der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesenennachweis) in der Coronaverordnung vorgesehen. Der Veranstalter muss dies im Vorfeld klären und BFK sowie Besucher/Teilnehmer rechtzeitig darüber informieren.

Direkt neben dem Haupteingang des BFK befindet sich ein großes Testzentrum. Hier können sich alle Veranstaltungsteilnehmer und Besucher kostenlos privat testen lassen. Weitere Testmöglichkeiten sind unter www.konstanz.de/coronatest mit Kontaktdaten aufgelistet. Der Veranstalter sollte rechtzeitig vor der Veranstaltung den jeweiligen Betreiber des Testzentrums kontaktieren.

5.6 Reinigung

Um die Ansteckungsgefahr zu reduzieren, wurde das Reinigungsintervall in allen Bereichen des BFK erhöht. Besondere Maßnahmen werden in den verschiedenen Bereich (z.B. Küche, Toiletten, Mobiliar) veranstaltungsbezogen getroffen und dort dargestellt.

5.7 Toiletten

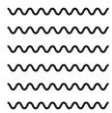
Die Seifenspender in den Toiletten werden mit einer antiviralen Seife ausgestattet. Alle Toiletten sind mit Einmal-Papiertüchern ausgestattet. Das Reinigungsintervall der Toiletten wird erhöht. Insbesondere berührungsintensive Flächen wie Toilettentüren oder Seifenspender werden häufig desinfiziert. Um eine Kontamination der Türklinken der Toilettenanlagen zu vermeiden, werden die Außentüren offen verkeilt. Um die Abstände an den Urinalen im Herren-WC zu vergrößern, wird jedes zweite Urinal gesperrt. Auf allen Toiletten hängen Hinweise zum gründlichen Händewaschen. Diese Maßnahmen werden je nach Veranstaltung neu bewertet und mit dem Veranstalter abgestimmt.

5.8 Belüftung

Das BFK verfügt über eine sehr gut dimensionierte Lüftungsanlage, die einen kompletten Luftaustausch innerhalb einer Stunde gewährleistet. Dadurch ist jederzeit eine optimale Belüftungssituation gegeben und das Infektionsrisiko reduziert.

5.9 Hinweispflichten

Der Veranstalter ist verpflichtet, die Teilnehmenden und Besucher*innen rechtzeitig auf die wegen der Corona-Pandemie getroffenen Regelungen hinzuweisen. In der Corona-Verordnung sind namentlich folgende Hinweispflichten aufgeführt: Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, die Pflicht, eine medizinische Maske oder einen zugelassenen Atemschutz zu tragen, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf die Pflicht zu gründlichem Händewaschen in den Sanitäranlagen.

 	Infektionsschutzkonzept	Seite 5 / 11
	Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

5.10 Hygienebeauftragte / Hygienebeauftragter

Das BFK wird vom Veranstalter die Benennung eines entscheidungsbefugten Hygienebeauftragten (HyB) verlangen. Der HyB ist dem BFK spätestens eine Woche vor Veranstaltungsbeginn durch den Veranstalter zu benennen.

Der HyB muss die Einhaltung der in diesem Konzept beschriebenen Maßnahmen in eigener Verantwortung überwachen und sicherstellen. Er ist insbesondere für die Erfassung, Aufbewahrung und ggf. Weitergabe der Kontaktdaten der Teilnehmer und Mitwirkenden an das zuständige Gesundheits- bzw. Ordnungsamt verantwortlich.

Der HyB wird sich hierzu eng mit dem BFK abstimmen. Hierzu gehört auch, in Zusammenarbeit mit dem BFK die Besucher auf die Maßnahmen hinzuweisen und die hierzu notwendigen Materialien zu gestalten und zu erstellen (Hinweisbeschilderungen, Projektionen und Informationsstelen)

Der HyB hat an der Hygienebesprechung unmittelbar vor Beginn der Veranstaltung teilzunehmen und mitzuwirken.

5.11 Besprechung vor jeder Veranstaltung

Vor jeder Veranstaltung wird es im Rahmen der Sicherheitsbesprechung eine separate Hygienebesprechung geben, bei der neben den Verantwortlichen für die Sicherheit (Veranstaltungsleitung, Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik, ggf. Serviceleitung, ggf. Fluchthelfer, ggf. Leitung Ordnungsdienst, Verantwortlicher Vertreter des Veranstalters) auch der Hygienebeauftragte zur Anwesenheit und Mitarbeit verpflichtet ist. Im Rahmen dieser Besprechung werden die geltenden Hygieneregeln besprochen, und insbesondere die Mitarbeiter*innen, die direkt mit den Kunden / Teilnehmern der Veranstaltung Kontakt haben werden, entsprechend eingewiesen.

6 Eingangsbereich, Foyer

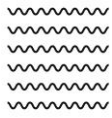
6.1 Zu- und Ablaufgestaltung des Publikumsverkehrs

Auf die Einhaltung der Abstandsregelungen und der Hygienevorgaben (z.B. Händedesinfektion, Maskenpflicht) wird schon vor dem Eingang des BFK, beispielsweise durch Schilder und Displays hingewiesen. Entsprechend werden die Abstände markiert. Die Einlasskontrolle findet nach dem Windfang im Foyer statt, hier wird auch zur Desinfektion aufgefordert und entsprechende Spender vorgehalten.

Der Einlass wird so gestaltet, dass nach Möglichkeit eine Schlangenbildung vermieden wird. Die Maßnahmen werden auf die konkrete Veranstaltung individuell angepasst. Liegt eine Vorlagepflicht von Test-, Impf- oder Genesungsnachweisen vor, ist das Einlasskonzept daran anzupassen und die Verifizierung sicherzustellen.

Eine Steuerung des Publikumsverkehrs in eine einheitliche Richtung („Einbahnregelung“) wird durch den Einsatz von Tensatoren (Gurtpfosten) erreicht. Um den Besucherstrom möglichst gut zu entzerren, wird mit Türöffnung des Foyers auch der Saal geöffnet und die Besucher dazu bewegt, möglichst schnell ihren Platz einzunehmen.

Es wird anhand einer Ausschilderung und/oder durch Platzanweiser gewährleistet, dass der Besucherstrom sich nur in eine Richtung bewegt. Um den Auslass des Publikums so zügig wie

 	Infektionsschutzkonzept	Seite 6 / 11
	Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

möglich zu gestalten wird, unter Kontrolle der Mindestabstände, über möglichst viele Saaltüren ausgelassen. Die Türen werden am Ende der VA vom Personal aufgestellt.

Hinweise zum geregelten Auslass aus der Versammlungsstätte werden am Ende der Veranstaltung auf die Leinwand projiziert und/oder vom Veranstalter angesagt. Durch keine der Maßnahmen wird eine Entfluchtung erschwert.

6.2 Garderobe

Im BFK herrscht zur Vorbeugung von Unfällen und zur Reduzierung der Brandlast im Gebäude im Normalfall eine strenge Garderobenpflicht und die Pflicht zur Abgabe großer Taschen, Rucksäcken etc.

Erfahrungsgemäß entsteht um die Garderobe meist ein großer Andrang. Zudem muss das Garderobenpersonal alle Kleidungsstücke per Hand an die Haken hängen. Hierdurch würde das Garderobenpersonal einem gewissen Risiko ausgesetzt. Darüber hinaus sind die Kapazitäten aufgrund der Abstandsvorschriften deutlich reduziert, die Gangbreiten deutlich erweitert.

Vor diesem Hintergrund wird die Garderobenpflicht für die Zeit der Notwendigkeit der strengen Hygienemaßnahmen ausgesetzt. Die Besucher*innen werden dazu aufgefordert, ihre Jacken und Taschen an ihrem Platz zu verstauen. Für Besucher*innen, die ihre Jacken oder Taschen dennoch abgeben möchten, werden Garderobenstände bereitgestellt. Diese werden selbst bedient. Eine Haftung für dort eingebrachten Gegenstände wird seitens BFK nicht übernommen.

7 Bestuhlungsvarianten/Veranstaltungsformate

Für die Einhaltung der Hygienevorschriften, müssen die unterschiedlichen Veranstaltungsarten betrachtet werden.

7.1 Bestuhlt, Reihe

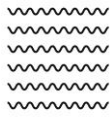
Hierbei handelt sich um die am häufigsten durchgeführte Veranstaltungsart. Die Stuhlreihen stehen normalerweise in verketteten Reihen in festgelegte Abständen vor eine Bühne, Szenenfläche oder einem anderen Fokuspunkt. Besonders Konzerte und Vortragsveranstaltungen finden in diesem Format statt.

7.1.1 Problematik, Risiken

Die Versammlungsstättenverordnung setzt die Abstände für Reihenbestuhlungen in Versammlungsstätten fest. Durch die direkt aneinandergrenzenden Stühle sowie den Reihenabstand von nur 0,4m ist eine Einhaltung der vorgesehenen Hygieneabstände nicht möglich. Des Weiteren ist eine Mindestgangbreite von 1,20m vorgesehen. Schon bei Einbahnverkehr würden die Mindestabstände zum sitzenden Publikum unterschritten.

7.1.2 Maßnahmen

Um einen Mindestabstand von 1,50m zu ermöglichen, wird die Bestuhlung angepasst. So wird jede zweite Stuhlreihe entfernt, und nur jeder dritte bis vierte Stuhl freigegeben. Um eine Verkettung weiterhin gewährleisten zu können, werden die Reihen komplett gestellt und die nicht zu besetzenden Stühle entsprechend gesperrt. Die Menge an Stühlen in einer Reihe wird so reduziert, dass sich eine Mindestgangbreite von 2,40m ergibt. Um einen möglichst berührungsarmen

 	Infektionsschutzkonzept	Seite 7 / 11
	Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

Publikumsverkehr zu erreichen, werden Zugang und Ausgang zum Versammlungsraum definiert. In den Gängen soll eine Laufrichtung definiert werden. Aus all dem ergibt sich, dass die Besucheranzahl reduziert wird. Nach jeder Veranstaltung werden die Armlehnen der Stühle desinfiziert. Je nach Art der Veranstaltung ist es aber im Einklang mit den Corona Verordnungen des Landes Baden-Württemberg möglich, dass bis zu vier nebeneinanderliegende Sitzplätze gemeinsam verkauft werden.

7.2 Bestuhlt, parlamentarisch

Hierbei werden Tische in Reihen verkettet und die Stühle unverkettet gestellt. Die Besucher/Teilnehmer sitzen an den Tischen. Meist ist auch hier eine Szenenfläche/Bühne als Fokuspunkt gesetzt.

7.2.1 Problematik, Risiken

Hier entsteht neben den zu kleinen Abständen noch das Problem, dass durch die Tische eine große, häufig genutzte Oberfläche entsteht.

7.2.2 Maßnahmen

Die Tische werden nicht verkettet. Durch einen Abstand der Tische (1,20m breit) nebeneinander von 0,5m, wird ein Kopf zu Kopf- Abstand der Teilnehmer von 1,50m erreicht. Die VstättVO schreibt einen Tischreihenabstand voreinander von mind. 1,50m ohnehin schon vor. Dieser wird auf 2,50m erhöht um ein Durchgang zwischen den Reihen mit Mindestabstand zu ermöglichen. Die Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass die Tische nicht gewechselt werden dürfen. Zudem werden alle genutzten Tische, sowie die Armlehnen regelmäßig mit einem geeigneten Mittel gereinigt und desinfiziert.

7.3 Stehendes Publikum

Bei unbestuhlten Veranstaltungen können maximal 1 Person /m² begehbarer Fläche die Veranstaltung besuchen.

7.3.1 Problematik, Risiken

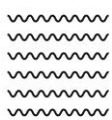
Bei stehendem Publikum ist eine Einhaltung der Abstandregelungen nicht oder nur durch einen erheblichen Aufwand realisierbar.

7.3.2 Maßnahmen

Bis eine offizielle Aufhebung der Mindestabstände erlassen wird, können keine Stehveranstaltungen stattfinden.

7.4 Mischbestuhlungen

Je nach Art der Veranstaltung und den individuellen Wünschen der Kunden kann eine Veranstaltung auch gemischt aufgebaut werden (Eckige Tische, Runde Tische, Stuhlreihen)

 	Infektionsschutzkonzept	Seite 8 / 11
	Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

7.4.1 Problematik Risiken

Es entsteht dieselbe Problematik wie bei Reihen und Parlamentarischer Bestuhlung.

7.4.2 Maßnahmen

Es werden dieselben Maßnahmen getroffen, welche für die Einhaltung der Mindestabstände bei Reihenbestuhlung und bei parlamentarischer Bestuhlung gelten.

8 Catering

8.1 Bestuhlungsssetup

Die Sitzgelegenheiten im Cateringbereich vom BFK sind im Abstand von mindestens 1,5 Metern zueinander angeordnet. Die Gäste haben einen zugewiesenen Sitzplatz, beispielsweise auf Stühlen, Barstühlen, oder einen Stehplatz an Steh – oder Brückentischen.

Soweit räumlich möglich, wird im BFK ein Servierwagen zum Servieren oder Abräumen verwendet.

8.2 Maskenpflicht

Die Gäste müssen auch bei der Bewirtung grundsätzlich mindestens eine medizinische Alltagsmaske oder einen zugelassenen Atemschutz tragen (Holen der Speisen, Bedienung am Buffet). Allerdings darf die Maske am Tisch ausschließlich zum Verzehr von Speisen und Getränke vorübergehend abgenommen werden.

8.3 Speise- und Getränkeangebot

Das Speise- und Getränkekonzept wird individuell für jede Veranstaltung gemäß der aktuellen Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) erstellt. Darüber hinaus werden weitere Eindämmungsmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus vorgenommen.

Es gibt fünf mögliche Speise- und Getränkesetups, die abhängig von der Personenzahl in Betracht gezogen werden können.

1. Eine Selbstbedienung von Speisen und Getränken des Gastes ist generell nur bei verpackten oder entsprechend geschützten Produkten möglich. Diese sind aus der Hand verzehrbar. Gäste dürfen sich jeweils einzeln mit Abstand bedienen, nachdem sie die Hände desinfiziert haben.
2. Tischbuffet: die Speisen und Getränke werden direkt an den Tischen eingestellt und die Gäste nehmen an den für sie reservierten Tischen Platz.
3. Buffets sind nicht in offener Form, sondern als Ausgabebuffet möglich. Diese sollen je nach Gästeaufkommen als „Einbahnstraße“ gekennzeichnet werden. Die Speisen im Buffet werden durch einen Spuckschutz zum Gast geschützt. Durch eine Servicekraft mit Maske wird das gewünschte Gericht auf dem Teller angerichtet und dem Gast übergeben. Die Getränke werden an der Bar für die Gäste bereitgestellt. Die Kaltgetränke, werden erst vor dem Auge des Gastes geöffnet und mit einem Glas serviert. Die Bedienung der Kaffeefollautomaten wird von einer Servicekraft unter Einhaltung der Mindestabstände übernommen.

4. Buffet auf Selbstzahlerbasis (u.a. Pausenbewirtung): Wie bei Punkt 2. Zusätzlich wird eine Kasse ergänzt, sodass der Gast unverpackte Speisen und Getränke erwerben kann. Nach dem Bezahlen, werden die Speisen und Getränke an einem separaten Bereich des Buffets, dem Gast überreicht.
5. Bankett: Serviertes Menü und Getränke werden von dem Servicepersonal, welches eine MNB trägt, an den Tisch gebracht.

Bei allen Setups ist sicherzustellen, dass Geschirr und Besteck nicht durch mehrere Personen berührt wird. Um zu verhindern, dass sich mit Viren belastete Aerosole auf dem Besteck ablagern können wird es, wenn möglich, erst beim Servieren des Gerichtes an die Gäste ausgegeben.

8.4 Kontaktloses Zahlen

Die bargeldlose Bezahlung im BFK ist möglich und soll grundsätzlich vom Veranstalter in seinem Hygienekonzept vorgesehen werden. Auf die Möglichkeit, bargeldlos (EC-Karten Terminal bzw. Rechnung) zu bezahlen wird seitens BFK hingewiesen. Sollte vom Veranstalter aus eine Möglichkeit der Barzahlung vorgesehen werden, wird die Geldübergabe über eine hierfür geeignete Vorrichtung oder Ablagefläche erfolgen, um einen direkten Kontakt zwischen dem Personal und den Gästen zu vermeiden.

8.5 Personal

Das gesamte im gastronomischen Bereich eingesetzte Fremdpersonal wird vor jeder Veranstaltung auf die aktuellen Hygieneregeln hin geschult. Des Weiteren wird das Personal in Arbeitsgruppen geteilt. Diese sind klar strukturiert und jede*r Mitarbeiter*in hat seinen fest definierten Aufgabenbereich. Die Einteilung setzt sich aus Spüler*innen, Logistiker*innen, Servicekräften und Barkeeper*innen zusammen. Eine strikte Trennung der Bereiche Speisen und Getränke, sowie der Speisenausgabe und der Abräumstation ist Voraussetzung. In der Spülstraße achtet das Personal darauf, dass benutztes Geschirr nicht mit gespültem Geschirr in Berührung kommt, dazu muss eine Person ausschließlich für das für das saubere Geschirr und eine für das benutze Geschirr eingeteilt sein.

Die Mitarbeiter*innen haben in allen Bereichen, in denen sich Gäste aufhalten, eine medizinische Alltagsmaske oder einen zugelassenen Atemschutz zu tragen. Der Kontakt und die Kommunikation der Beschäftigten vom BFK mit den Gästen ist bei der Bedienung auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.

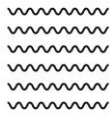
Die persönliche Hygiene des Personals im BFK ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen in den Bereichen der Küche und den Personal-Toiletten gegeben.

Umkleiden und Pausenräume für das Fremdpersonal werden im ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. Es werden Masken in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt. Die Dienstkleidung wird nach jedem Einsatz fachmännisch gereinigt, die Masken entsorgt.

Das eingesetzte Fremdpersonal darf nur arbeiten, wenn sichergestellt ist, dass die Zugangsbeschränkungen gem. Ziff. 5.1 eingehalten sind. Das eingesetzte Fremdpersonal muss dies vor jedem Veranstaltungstag per Formular bestätigen.

8.6 Reinigung

Die Flächen und Gegenstände im Gästebereich, insbesondere Tischflächen, Armlehnen, Türgriffe und Lichtschalter, werden nach jeder Nutzung angemessen gereinigt.

		Infektionsschutzkonzept	Seite 10 / 11
		Veranstaltungssicherheit im Kontext von Pandemien	

Die Desinfektion der notwendigerweise häufig berührten Arbeitsgeräte wie Touchbildschirm, Theken und Servierwagen wird insbesondere nach Personalwechsel und unmittelbar nach der Veranstaltung sichergestellt.

Das von den Gästen benutzte Geschirr und Besteck wird mit einem spezifischen Reinigungsmittel unter Hochtemperatur (80°C) gereinigt und gespült.

Gläser werden gesondert in einer Gläserspülmaschine mit dem Intensiv - Programm mit ca. 80 °C gereinigt und gespült.

9 Verantwortlichkeiten des Veranstalters zur Umsetzung erforderlicher Sicherheits- und Hygienemaßnahmen

Viele Maßnahmen dieses Infektionsschutzkonzeptes werden durch das BFK direkt umgesetzt. Im Folgenden werden die Verantwortlichkeiten des Veranstalters im Einzelnen festgelegt:

Der Veranstalter muss ein Hygienekonzept für seine Veranstaltung im BFK erstellen, alle Beteiligten rechtzeitig in geeigneter Form darüber informieren und die Einhaltung in Bezug auf die seiner Sphäre entstammenden Personen (Mitwirkende und Dienstleister des Veranstalters / Teilnehmende / Besucher) garantieren.

Der Veranstalter ist insbesondere verantwortlich:

- Für die Zutrittskontrolle anhand Coronaverordnung bzw. Hygienekonzept
- Für das Erfassen aller Teilnehmer*innen / Besucher*innen seiner Veranstaltung, inkl. Mitwirkenden und ggf. Dienstleister, sowie die korrekte Speicherung und Löschung der Daten,
- Für die vorgeschriebene Meldung eines SARS-COV2-Falles bzw. Verdacht, sowie für die erforderliche Zurverfügungstellung der erfassten Daten auf Verlangen des Gesundheits- bzw. Ordnungsamtes.
- Für die Benennung eines Hygienebeauftragten gegenüber dem BFK, mindestens eine Woche vor Beginn der Veranstaltung,
- Für die Erstellung aller erforderlichen Hinweise (z.B. auf den Verzicht der Besucherinnen und Besucher auf Tanzen und Singen) gemeinsam mit dem BFK.
- Für die Durchsetzung der im Hygienekonzept geplanten Maßnahmen, soweit sie Personen aus der Sphäre des Veranstalters betreffen.

10 Grundlage

- Positionspapier der Veranstaltungswirtschaft für eine schrittweise Wiederinbetriebnahme der Veranstaltungswirtschaft, EVVC, stand 22.04.2020
- // COVID-19 // Die Sicherheit einer Veranstaltung – Hinweise zur Durchführung, AGVS, Stand 20.04.2020

3. Handlungsempfehlung des Research Institute for Exhibition and Live-Communication, R.I.F.E.L, Stand 28.04.2020.
4. DEHOGA Konstanz
5. Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten (Corona-Verordnung Gaststätten – CoronaVO Gaststätten), Stand 14.05.2021
6. Die wichtigsten Fragen und Antworten zur Wiedereröffnung der Gastronomie, zur Maskenpflicht, zu Feiern sowie zum Aufenthalt im öffentlichen und nicht öffentlichen Raum.

11 Änderungen

Version	Datum	Name	Änderungsbeschreibung
11	22.10.2020	MJK	Anpassungen wg. VO-Änderungen
12	18.05.2021	AS	Anpassungen wg. VO-Änderungen